

BVGer E-6444/2024 vom 5. September 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-09-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6444_2024

FR: TAF E-6444/2024 du 5 septembre 2025

IT: TAF E-6444/2024 del 5 settembre 2025

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines

E-6444/2024 Seite 5 Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden

(Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E-6444/2024 Seite 6

E. 4.1

Die Vorinstanz führt im angefochtenen Entscheid zum Asylpunkt zunächst aus, die Vergewaltigung im Jahr 2015 und die anschliessende Vergiftung der Beschwerdeführerin 2 würden bereits längere Zeit zurückliegen und die Beschwerdeführerin 2 habe mit dem betreffenden Kommissar spätestens seit ihrer Operation vom (...) 2017 keine Probleme mehr gehabt. Auch habe sie der Frau verziehen, von der sie im Auftrag des Kommissars vergiftet worden sei. Es fehle somit an einem zeitlichen und sachlichen Kausalzusammenhang der Vorfälle zur Ausreise. Auch der Beschwerdeführer 1 betrachte sich gemäss seinen eigenen Angaben durch diese Vorfälle nicht mehr als bedroht. Die besagten Vorfälle seien daher flüchtlingsrechtlich nicht relevant. Weiter argumentiert die Vorinstanz, der Beschwerdeführer 1 habe nach seiner (...) Inhaftierung im (...) 20(...) – abgesehen von einem Kontakt mit dem Geheimdienstleiter am (...) 2022 – keine weiteren Probleme mit den Behörden gehabt. An besagtem (...) 2022 habe ihn der Geheimdienstleiter lediglich beschimpft. Der Beschwerdeführer 1 mache sodann geltend, er habe vom (...) erfahren, dass gegen ihn am (...) 2022 ein Suchbefehl ausgestellt worden sei. Diesem Suchbefehl komme jedoch kein Beweiswert zu, da er lediglich in Kopie vorliege und es sich um ein leicht fälschbares Dokument handle. Ausserdem sei die Art und Weise wie der Beschwerdeführer 1 davon erfahren haben wolle nicht plausibel. Ebenso wenig sei plausibel, dass er trotz des Suchbefehls einen Reisepass ausgestellt erhalten und seine Heimat am (...) 2022 über den Flughafen habe verlassen können. Es seien somit den Akten keine konkreten Hinweise zu entnehmen, dass zum Zeitpunkt der Ausreise oder rund zwei Jahre später eine objektiv begründete Furcht vor ernsthaften Nachteilen im Sinne des AsylG vorliege, womit die entsprechenden Vorbringen des Beschwerdeführers 1 nicht flüchtlingsrelevant seien und sich eine Glaubhaftigkeitsprüfung erübrige.

E. 4.2

Die Beschwerdeführer argumentieren vor Bundesverwaltungsgericht zum Asylpunkt wie folgt: Die Vorinstanz bezweifle zwar die Beweiskraft des eingereichten Strafbefehls, nicht aber die Glaubhaftigkeit der Aussagen der Beschwerdeführer, weshalb von Letzterer auszugehen sei. Seit 2019 sei der Beschwerdeführer 1 (...) der I. _____, und habe (...). Im Jahre 2020 habe er zusammen mit Freunden (...). Anfang 20(...) seien (...) vom Geheimdienstleiter der Provinz F. _____ aufgesucht und

E-6444/2024 Seite 7 angehalten worden, mehrere Imbonerakure (...) zu entrichten hätten. Da- gegen hätten sich der Beschwerdeführer 1 und (...) gewehrt, worauf die Probleme begonnen hätten und so intensiv geworden seien, dass (...) vom (...) 2021 unrechtmässig inhaftiert und nur durch persönliche Beziehungen wieder freigekommen seien. Was während der dreitägigen Haft noch alles geschehen sei, habe das SEM im Rahmen der Sachverhaltsabklärung je- doch nie erfragt. Die Annahme des SEM, dass der Beschwerdeführer 1 als politisch Oppositioneller in Haft keine asylrelevanten Repressalien erlebt haben solle, sei nicht korrekt und entspreche nicht der Praxis der Sicher- heitsorgane in Burundi. Der Umzug des Beschwerdeführers 1 im Jahre 2021 nach G. _____ habe ihm nur für kurze Zeit zu etwas Ruhe verholfen. Als der Geheim- dienstleiter herausgefunden habe, wo er sich befunden habe, sei dieser kurz darauf sowohl Zuhause als auch an dessen Arbeitsplatz mehrmals von der Polizei gesucht worden. Am (...) 2022 sei ein offizieller Suchbefehl gegen den Beschwerdeführer 1 erlassen worden. Daraufhin habe er Rei- sepässe für sich und seine Familie mittels Schmierzahlungen beschafft, um am (...) 2022 das Land auf dem Luftweg zu verlassen. Dabei hätten die Beschwerdeführer Glück gehabt, dass der Name der Beschwerdefüh- rerin 2 auf dem Ticket falsch geschrieben worden sei und es zeitlich nicht mehr für die Befragung durch den Grenzbeamten zum Bestimmungsort und zu den Ausreisegründen gereicht habe. Der Suchbefehl sei aktenkundig und echt. Es liege in der Natur der Sache, dass ein Suchbefehl nicht im Original an die gesuchte Person abgegeben werde, ansonsten er seinen Zweck verliere. Der Beschwerdeführer 1 habe glaubhaft gemacht, dass er aufgrund seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe beziehungsweise we- gen seiner politischen Anschauungen in Burundi ernsthaften Nachteilen ausgesetzt gewesen sei und immer noch sei. Mindestens habe er objektiv wie auch subjektiv begründete Furcht, bei einer Rückkehr nach Burundi Nachteile zu erleiden, da gegen ihn ein offizieller Suchbefehl bestehe und er das Land durch seine Flucht unrechtmässig verlassen habe. Somit er- fülle der Beschwerdeführer 1 die Flüchtlingseigenschaft.

E. 5.1

Nachfolgend sind vorerst die von den Beschwerdeführern erhobenen formellen Rügen zum Asylpunkt zu prüfen, da sie allenfalls geeignet wären,

E-6444/2024 Seite 8 eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken (hierzu z.B. BGE 149 I 91 E. 3.2).

E. 5.1.1

Das Verwaltungs- respektive Asylverfahren wird vom Untersuchungs- grundsatz beherrscht (Art. 12 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG), gemäss welchem die Behörde von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts zu sorgen, die rechtlich relevanten Umstände abzuklären und ordnungsgemäss darüber Beweis zu führen hat (vgl. BVGE 2015/10 E. 3.2 m.w.H). Der Untersuchungsgrundsatz findet seine Grenze an der Mitwirkungspflicht der Asylsuchenden (Art. 8 AsylG; Art. 13 VwVG).

Unvollständig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn die Behörde trotz Untersuchungsmaxime den Sachverhalt nicht von Amtes we- gen abgeklärt oder nicht alle für die Entscheidung wesentlichen Sachum- stände berücksichtigt hat (vgl. dazu CHRISTOPH AUER / ANJA MARTINA BIN- DER, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG], 2. Auflage 2019, N 16 zu Art. 12 VwVG).

E. 5.1.2

Das rechtliche Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV) verlangt, dass die Behörde die Vorbringen des vom Entscheid in seiner Rechtsstellung Betroffenen auch tatsächlich hört, prüft und in der Entscheidungsfindung berücksichtigt (BGE 143 III 65 E. 5.2; Urteil des BGer 2C_319/2023 vom 23. Februar 2024 E. 3.1). Zum Anspruch auf rechtliches Gehör gehört der Anspruch der betroffenen Person, sich vor Erlass eines in ihre Rechtsstellung eingreifenden Entscheides zur Sache zu äussern sowie das Recht auf Abnahme der rechtzeitig und formrichtig angebotenen rechtserheblichen Beweismittel (BGE 144 II 427 E. 3.1; 140 I 99 E. 3.4; 134 I 140 E. 5.3). Dem Anspruch auf rechtliches Gehör lässt sich jedoch keine allgemeine Pflicht der Behörde zur Abnahme aller angebotenen Beweise und zur Würdigung sämtlicher Argumente entnehmen. Die Behörde kann namentlich auf die Abnahme von Beweisen verzichten, wenn sie aufgrund bereits abgenommener Beweise ihre Überzeugung gebildet hat und ohne Willkür annehmen kann, diese werde durch weitere Beweiserhebungen nicht geändert (sog. antizipierte Beweiswürdigung; BGE 147 IV 534 E. 2.5.1; 145 I 167 E. 4.1; Urteil des BGer 2C_113/2023 vom 27. September 2023 E. 3.4).

E. 5.1.3

Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass der Betroffene den Entscheid gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann. Sie muss kurz die wesentlichen Überlegungen nennen,

E-6444/2024 Seite 9 von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sie ihren Entscheid stützt. Nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 136 I 184 E. 2.2.1; Urteil des BVGer D-920/2025 vom 12. März 2025 E. 3.3).

E. 5.1.4

In diesem Zusammenhang rügen die Beschwerdeführer sinngemäss, das SEM hätte vor dem Erlass der Verfügung weitere Abklärungen zur Mitgliedschaft des Beschwerdeführers 1 bei I._____ und den Vorfällen während der Inhaftierung (...) 2021 tätigen müssen. Beide Themenkreise wurden im angefochtenen Entscheid nicht thematisiert und sind daher unter dem Aspekt des rechtlichen Gehörs und der unvollständigen Sachverhaltsfeststellung zu prüfen. Der Beschwerdeführer 1 nennt anlässlich der Anhörung vom 8. März 2024 als Ausreisegrund die Probleme mit dem Leiter des Geheimdienstes der Provinz F._____ im Zusammenhang mit (...) zur «E._____» (A 100/15 F 57). Er weist zwar darauf hin, dass er zu Unrecht während (...) inhaftiert gewesen und mit Hilfe von Verbindungen wieder freigekommen sei, weitere Details zur Inhaftierung und dem dabei Erlebten erwähnt er nicht. Auch ein Konnex mit seiner Zugehörigkeit zur I._____ ist nicht ersichtlich, zumal der Beschwerdeführer 1 geltend machte, er sei einfaches Mitglied (...) gewesen. Vor diesem Hintergrund bestand für die Vorinstanz vor Erlass der angefochtenen Verfügung keine Veranlassung, weitere Abklärungen hierzu zu tätigen. Auch im vorliegenden Beschwerdeverfahren erübrigen sich weitere Abklärungen dazu, da der beschwerdeweise erhobene Einwand, dass der Beschwerdeführer 1 als politisch Oppositioneller in der Haft asylrelevante Repressalien erlebt habe, als unsubstantiiert zu betrachten ist, wurden die entsprechenden Vorbringen doch auf Beschwerdeebene nicht weiter konkretisiert. Eine erneute Anhörung oder Rückweisung, wie das die Be-

schwerdeführer postulieren, erübrigt sich schon aus diesem Grund.

E. 5.1.5

Die Beschwerdeführer rügen sodann, die Vorinstanz habe den eingereichten Suchbefehl nicht auf formelle Mängel geprüft, womit der Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt werde. Sie lassen hierbei indes unbeachtet, dass die Vorinstanz dem Suchbefehl dessen materiellen Wahrheitsgehalt abspricht. Es sei nicht nachvollziehbar, dass der Beschwerdeführer 1 am (...) 2022 von den Behörden einen

E-6444/2024 Seite 10 Reisepass ausgestellt erhalten hätte (vgl. dazu auch A 100/15 F 59), wenn er zu diesem Zeitpunkt tatsächlich per Suchbefehl gesucht worden wäre. Auch eine legale Ausreise am (...) 2022 über den Flughafen G. _____ wäre kaum möglich gewesen (vgl. auch A 100/15 F 61 f.). Folglich hat die Vorinstanz den besagten Suchbefehl durchaus berücksichtigt. Die Vorinstanz hat insoweit eine Beweiswürdigung vorgenommen und das Vorbringen negiert, dass der Beschwerdeführer 1 behördlich gesucht werde. Demnach ist weder das rechtliche Gehör der Beschwerdeführer verletzt noch der Sachverhalt unvollständig festgestellt. Demzufolge erübrigen sich auch im Beschwerdeverfahren vor Bundesverwaltungsgericht weitere Sachverhaltsabklärungen hierzu. Zudem begnügt sich die Vorinstanz nicht mit einem generellen Fälschungsverdacht. Vielmehr sieht sie im Umstand, dass der Beschwerdeführer 1 sich habe Reisepässe besorgen und über den Flughafen habe ausreisen können, konkrete Hinweise für einen inhaltlichen Mangel. Darin unterscheidet sich das Vorgehen der Vorinstanz vom im Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts E-4206/2015 vom 17. Februar 2016 E. 4.2 beurteilten Fall. Ob die Beweiswürdigung der Vorinstanz einer Überprüfung durch das Bundesverwaltungsgericht im Rahmen der Kognition Stand hält, ist eine andere Frage. Darauf ist später zurückzukommen (vgl. hinten E. 6.4.3).

E. 5.1.6

Die Beschwerdeführer rügen ferner, die Vorinstanz habe mehrere aktuelle Arztberichte nicht berücksichtigt. Dieser Einwand betrifft die Feststellung des Gesundheitszustandes der Beschwerdeführerin 2, und darauf ist unter dem Aspekt der Wegweisung und deren Vollzugs zurückzukommen (vgl. hinten E. 7 ff.).

E. 5.2

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass die Vorinstanz hinsichtlich des Asylpunktes den Sachverhalt hinreichend festgestellt hat und weitere Abklärungen hierzu nicht erforderlich sind.

E. 6.1

In einem nächsten Schritt ist zu prüfen, ob die Vorinstanz die geltend gemachten Asylgründe zu Recht als nicht asylrelevant betrachtet hat.

E. 6.2

Nach Lehre und Rechtsprechung erfüllt eine asylsuchende Person die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise solche mit beachtlicher

E-6444/2024 Seite 11 Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft befürchten muss, sofern ihr die Nachteile gezielt und aufgrund bestimmter, in Art. 3 Abs. 1 AsylG aufgezählter Verfolgungsmotive zugefügt worden sind oder zugefügt zu werden drohen. Die

Furcht vor künftiger Verfolgung umfasst allgemein ein auf tatsächlichen Gegebenheiten beruhendes objektives Element einerseits sowie die persönliche Furchtempfindung der betroffenen Person als subjektives Element andererseits (vgl. BVGE 2013/11 E. 5.1; 2011/50 E. 3.1.1; 2011/51 E. 6; 2008/4 E. 5.2, je m.w.H.). Es müssen hinreichende Anhaltspunkte für eine konkrete Bedrohung vorhanden sein, die bei jedem Menschen in vergleichbarer Lage Furcht vor Verfolgung und damit den Entschluss zur Flucht hervorrufen würden (Urteil des BVGer D-773/2025 vom

E. 6.3

Vorab ist den Ausführungen der Beschwerdeführer vor Bundesverwaltungsgericht zu entnehmen, dass sie die Einschätzung der Vorinstanz hinsichtlich der mangelnden Asylrelevanz der im Jahr 2015 erlebten Vergewaltigung und der späteren Vergiftung der Beschwerdeführerin 2 – zu Recht – nicht in Frage stellen. Auch der Einschätzung der Vorinstanz, dass der Beschwerdeführer 1 bereits vor der Ausreise deswegen keine Nachteile mehr zu gewärtigen hatte und die damaligen Ereignisse in keinem zeitlichen und kausalen Zusammenhang zur Ausreise stehen, wird in der Beschwerde nichts entgegengehalten. Das Bundesverwaltungsgericht schliesst sich der vorinstanzlichen Einschätzung an. Auf die entsprechenden Erwägungen kann verwiesen werden.

E. 6.4.1

Die Vorinstanz hat im angefochtenen Entscheid die Inhaftierung des Beschwerdeführers 1 vom (...) 2021 und das erneute Zusammentreffen mit dem Geheimdienstleiter am (...) 2022 als nicht asylrelevant bezeichnet, weil dem Suchbefehl kein Beweiswert zukomme und demzufolge der Beschwerdeführer 1 nach der Inhaftierung keine weiteren Probleme mit den Behörden mehr gehabt habe, mithin der Geheimdienstleiter ihn beim Zusammentreffen am (...) 2022 lediglich beschimpft habe und anschliessend weggefahren sei. Auf die Glaubhaftigkeitsprüfung der weiteren Vorbringen wurde daher verzichtet.

E. 6.4.2

Dem halten die Beschwerdeführer entgegen, dass der Suchbefehl echt sei und die Verfolgung des Beschwerdeführers 1 belege. Des Weiteren berufen sie sich auf den Fluchtgrund der objektiv und subjektiv begründete Furcht vor künftiger Verfolgung, da der Beschwerdeführer 1 aufgrund seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe

E-6444/2024 Seite 12 beziehungsweise wegen seiner politischen Anschauungen in Burundi ernsthaften Nachteilen ausgesetzt gewesen sei und noch immer sei. Er sei nämlich während mehrerer Tage unrechtmässig inhaftiert gewesen, habe sein Heimatdorf verlassen müssen, es sei ein Haftbefehl gegen ihn ausgestellt worden und er habe das Land durch seine Flucht unrechtmässig verlassen.

E. 6.4.3

Bevor die Asylrelevanz der geltend gemachten Fluchtgründe geprüft wird, ist auf die Beweiswürdigung der Vorinstanz betreffend den Suchbefehl einzugehen. In diesem Zusammenhang ist mit der Vorinstanz einig zu gehen, dass es wenig plausibel erscheint, dass der Beschwerdeführer 1 über den Flughafen hat ausreisen können, wenn er tatsächlich behördlich gesucht worden wäre. Es ist daher nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz nicht auf den Inhalt des Suchbefehls vom (...) 2022 abgestellt hat und davon ausgeht, dass der Beschwerdeführer 1 nach seiner Verhaftung (...) 2021 nicht mehr behördlich verfolgt

wurde.

E. 6.4.4

Sodann ist mit der Vorinstanz einig zu gehen, dass dem erneuten Zusammentreffen des Beschwerdeführers 1 mit dem Geheimdienstleiter am (...) 2022 weder die objektive Schwere noch Intensität zukommt, um als Asylgrund zu gereichen. Des Weiteren ist mit der Vorinstanz einig zu gehen, dass der Beschwerdeführer 1 seit seiner Verhaftung (...) 2021 nicht mehr behördlich verfolgt wurde, weshalb die Verhaftung im Jahre 2021 an Relevanz verloren hat. Des Weiteren kommt der Mitgliedschaft des Beschwerdeführers 1 bei I. _____ keine Bedeutung zu, da seine Mitwirkung nach seiner eigenen Sachdarstellung nicht über die Teilnahme an Sitzungen hinausgegangen war (vgl. A 100/15 F 68 ff.; vgl. auch Urteil des BVGer E-1766/2023 vom 24. Mai 2023 E. 5.2). Sodann scheint auch die (...) der «E. _____» nicht politisch beziehungsweise in Zusammenhang mit der Mitgliedschaft bei I. _____ erfolgt zu sein, sondern vielmehr wirtschaftlich motiviert gewesen zu sein. Der Verein war im Übrigen gemäss den Ausführungen des Beschwerdeführers 1 und den entsprechenden Dokumenten staatlich anerkannt (vgl. A 100/15 F 57; ID 004). Zwar ist der Beschwerdeführer 1 der Ansicht, dass der Verein hätte politisch ausgehört werden sollen (A 100/15 F 78 f.). Allerdings unterblieb letztlich ein Betritt der Imbonerak-ure, weshalb sich diese Befürchtung nicht verwirklicht haben kann. Die Probleme des Beschwerdeführers 1 mit dem Geheimdienstleiter (Inhaftierung/Verlassen des Heimatdorfs/Suchbefehl) erscheinen ohnehin

E-6444/2024 Seite 13 nicht politisch motiviert, sondern vielmehr im Machtverständnis und in den persönlichen Rachegelüsten des Geheimdienstleiters begründet gewesen zu sein. Dieser sei nämlich beleidigt gewesen, weil die fünf (...) der «E. _____» von einem hohen Polizeioffizier unterstützt wurden. Die Beschwerdeführer machen geltend, die Pässe durch Bestechung erhalten zu haben, konnten diese jedoch nicht zu den Akten reichen, da sie ihnen abhandengekommen seien. Das Gericht teilt die Einschätzung des SEM, dass die Beschwerdeführer eine illegale Ausreise über den Flughafen in Burundi nicht glaubhaft machen konnten. Vielmehr ist davon auszugehen, dass sie am Flughafen unbehelligt blieben. Die Ausführungen, wonach ihnen aufgrund eines Schreibfehlers des Namens der Beschwerdeführerin 2 keine Fragen zum Zweck und zur Dauer ihrer Reise gestellt worden seien, wurden nicht weiter substantiiert, sprechen aber an sich nicht gegen eine legale Ausreise.

E. 6.4.5

Die Vorinstanz hat damit die Asylrelevanz der geltend gemachten Fluchtgründe zu Recht vereint. Der vorinstanzliche Entscheid ist daher im Asylpunkt zu bestätigen.

E. 7

März 2025 E. 5.2).

E. 7.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 7.2

Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E-6444/2024 Seite 14

E. 8.2.1

Die Beschwerdeführer machen geltend, die Vorinstanz habe diverse Arztzeugnisse nicht berücksichtigt und hätte vor Erlass des Asylentscheids den Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin 2 gesamtheitlich abklären müssen. Diese Einwände beschlagen das rechtliche Gehör und die Vollständigkeit der Sachverhaltsermittlung. Aufgrund ihres formellen Charakters ist darauf vorab einzugehen (vgl. vorne E. 5.1).

E. 8.2.2

Im Laufe des Asylverfahrens hat die frühere Rechtsvertretung der Beschwerdeführer dem SEM diverse Eingaben mit medizinischen Unterlagen als Beilage eingereicht (vgl. A 53/6, A 54/2, A 61/4, A 62/2, A 63/2, A 71/5, A 72/6). Der letzte Arztbericht in den Vorakten datiert vom 25. Januar 2023 (A 72/6). In diesem wird eine weitere Abklärung der Rücken- und Bauchschmerzen empfohlen. Anlässlich der Anhörung vom 8. März 2024 (A 97/11) wurde die Beschwerdeführerin 2 zu ihrem Gesundheitszustand befragt und nach aktuellen Arztberichten gefragt (A 97/11 F 4, F 9 f.). Sie führte aus, es gehe ihr nicht gut. Sie habe Herzprobleme (A 97/11 F 4) und habe deswegen am 11. März 2024 einen Arzttermin (A 97/11 F 8). Aktenkundig ist sodann eine Nachfrage des SEM nach einem aktuellen Arztbericht bei der Rechtsvertretung vom 12. März 2024 (A 108/3). Eine Verletzung der Untersuchungspflicht ist insoweit nicht ersichtlich, zumal die Vorinstanz in gesundheitlichen Belangen besonders auf die Mitwirkung der Beschwerdeführerin 2 angewiesen ist (vgl. auch oben E. 5.1.1). Die Vorinstanz ist im angefochtenen Entscheid von einer Hypertonie bei der Beschwerdeführerin 2 und deren Behandlungsmöglichkeit in Burundi ausgegangen. Des Weiteren ist sie angesichts des Umstandes, dass die Beschwerdeführerin 2 in Burundi wegen diverser medizinischer Probleme in Behandlung gewesen und operiert worden sei, davon ausgegangen, dass ihr dieselbe adäquate Behandlung auch nach ihrer Rückkehr zur Verfügung stehen werde. Unter diesen Umständen ist auch der von der Vorinstanz im angefochtenen Entscheid in antizipierter Beweiswürdigung erfolgte Verzicht auf weitere Abklärungen zum Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin 2 weder verfahrensfehlerhaft noch willkürlich. Zudem sind die Beschwerdeführer zur Mitwirkung bei der Feststellung des Sachverhalts verpflichtet und haben allfällige Beweismittel vollständig zu bezeichnen und sie unverzüglich einzureichen oder soweit dies zumutbar erscheint, sich darum zu bemühen, sie innerhalb einer angemessenen Frist zu beschaffen (Art. 8 Abs. 1 Bst. d AsylG).

E. 8.2.3

Soweit die Beschwerdeführer eine Verletzung der Begründungspflicht rügen, weil die Vorinstanz sich nicht zum Kindeswohl geäußert habe, ist ihnen nicht zu folgen. Bei Erlass der angefochtenen Verfügung befanden sich die Beschwerdeführer erst seit rund zwei Jahren in der Schweiz, weshalb das Kindeswohl offenkundig der Wegweisung nicht im Wege stand. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs oder der Begründungspflicht liegt insoweit nicht vor. Der Antrag auf Rückweisung ist abzuweisen.

E. 8.3.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

E. 8.3.2

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]).

E. 8.3.3

Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 8.3.4

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es den Beschwerdeführern nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen beziehungsweise ihre ent sprechenden Vorbringen nicht asylrelevant sind, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführer in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

E. 8.3.5

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführer noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit

E-6444/2024 Seite 16 einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wären, zumal der Beschwerdeführer 1 anlässlich seiner Inhaftierung gar auf die Unterstützung eines hohen Polizei-offiziers zählen konnte. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müssten die Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr («real risk») nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihnen im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen

Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Nach den vorstehenden Ausführungen gelingt ihnen das nicht, insbesondere lassen weder die erfolgte Inhaftierung mit anschliessender Entlassung, noch der eingereichte Suchbefehl vom (...) 2022, noch die un- behelligte Ausreise am (...) 2022 auf ein «real risk» für eine Verletzung von Art. 3 EMRK und Art. 1 FoK schliessen. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt insoweit nicht als unzulässig erscheinen (vgl. dazu auch nachfolgend E. 8.4.2).

E. 8.3.6

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 8.4.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 8.4.2

In Burundi herrscht zurzeit weder Krieg oder Bürgerkrieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt. Das Bundesverwaltungsgericht geht in seiner Praxis – auch bezüglich Angehöriger der ethnischen Minderheit der Tutsi – nicht von einer generellen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs nach Burundi aus, auch wenn die allgemeine Lage in einigen Provinzen insbesondere in sicherheitspolitischer und wirtschaftlicher Hinsicht heikel ist (vgl. statt vieler: Urteile des BVGer D-39/2025 vom 12. Februar 2025 E. 7.3.2, E-563/2024 vom 4. Februar 2025 E. 9.3.1 und E-6185/2024 vom 31. Januar 2025 E. 8.3.4). An dieser Einschätzung vermögen die Ausführungen in der Beschwerde sowie die dort zitierten Quellen nichts zu ändern.

E-6444/2024 Seite 17 Das Bundesverwaltungsgericht hat im Entscheid D-3870/2024 vom 14. November 2024 E. 7.7.1 ausgeführt, dass der Bericht der Untersuchungskommission für Burundi des Menschenrechtsrates der Vereinten Nationen im Jahr 2021 festhalte, dass es – trotz gegenteiliger Instruktionen der Regierung an die lokale Verwaltung und die Imbonerakure – Hinweise gebe, wonach Rückkehrende durch die Imbonerakure misshandelt worden seien (UNO Menschenrechtsrat, A/HRC/48/68, Ziff. 41-42, <https://documents.un.org/doc/undoc/gen/g21/223/37/pdf/g2122337.pdf>, abgerufen am 27. August 2025). Bei den Opfern soll es sich jedoch vorwiegend um Personen gehandelt haben, die zuvor politisch aktiv in Erscheinung getreten waren und deswegen festgenommen und in Haft gefoltert worden seien (a.a.O. Ziff. 42). Bei Rückkehrenden ohne politisches Profil – wie den Beschwerdeführern – bestehen keine hinreichenden Indizien, dass sie bei einer Rückkehr in ihr Heimatland der konkreten Gefahr von Misshandlungen durch die Imbonerakure ausgesetzt sein könnten (vgl. auch Urteil des BVGer E-10/2024, E-14/2024 vom 17. Januar 2024 E. 10.2.3).

E. 8.4.3.1

Die Beschwerdeführer berufen sich sodann auf eine veränderte gesundheitliche Situation für die Beschwerdeführerin 2 und verweisen hierzu auf erstmals vor Bundesverwaltungsgericht vorgelegte medizinische Unterlagen. Sie führen dazu aus, die

Beschwerdeführerin 2 leide an einer sekundären Hypertonie, wobei nicht erstellt sei, dass die damit verbundene Krankheit in Burundi behandelt werden könne. Weiter leide sie an Nieren- und Herzproblemen, an konstanten Bauchschmerzen sowie an einer post-traumatischen Belastungsstörung (PTBS). Sie müsse täglich Medikamente einnehmen und sich regelmässig Labor- und EKG-Kontrollen unterziehen. Selbst wenn sie in Burundi behandelt werden könnte und die benötigten Medikamente erhältlich wären, so sei fraglich, ob sich die Familie diese leisten könne, zumal die Beschwerdeführerin 2 aufgrund ihrer physischen und psychischen Leiden kaum einer geregelten Arbeit werde nachgehen können.

E. 8.4.3.2

Soweit die Beschwerdeführerin 2 vor Bundesverwaltungsgericht erstmals geltend macht, es handle sich um eine sekundäre Hypertonie, welche durch eine weitere Krankheit ausgelöst worden sei, unterlässt sie es, darzutun um welche Krankheit es sich handelt, weshalb darauf nicht weiter eingegangen werden kann.

E. 8.4.3.3

Soweit sie vorbringt, sie befinde sich weiterhin in Behandlung, nehme täglich Medikamente ein, habe sich regelmässigen Labor- und

E-6444/2024 Seite 18 EKG-Kontrollen zu unterziehen und erhalte möglicherweise bei ihrer Rückkehr nicht die erforderliche medizinische Grundversorgung, zumal ihr Krankheitsbild komplex sei, ist im Einklang mit der Vorinstanz darauf zu verweisen, dass die Beschwerdeführerin 2 schon in Burundi verschiedene Ärzte aufgesucht hatte, deren Untersuchungsergebnisse allerdings nicht aktenkundig sind.

E. 8.4.3.4

Gemäss dem Bericht des SEM über das Gesundheitssystem in Burundi vom 10. Dezember 2024 (siehe [www.sem.admin.ch/Internationales&Rückkehr/Herkunftsländer/Afrika/Burundi/Notes_Burundi: Système de santé, traitements, médicaments](http://www.sem.admin.ch/Internationales&Rückkehr/Herkunftsländer/Afrika/Burundi/Notes_Burundi:_Système_de_santé,_traitements,_médicaments) [10. Dezember 2024]; abgerufen am 27. August 2025) unternimmt Burundi grosse Anstrengungen, um die gesundheitliche Versorgung im Bereich der psychotherapeutischen Leistungen zu verbessern (dasselbst S. 38) und es kann sowohl eine ambulante als auch eine stationäre psychiatrische Behandlung in G. _____ durchgeführt werden. Da der Beschwerdeführer 1 bereits in G. _____ gelebt hat, ist es der Familie zumutbar, dort Wohnsitz zu nehmen oder sich die Beschwerdeführerin 2 dort zumindest einer Behandlung unterzieht, sofern sich die Familie nach ihrer Rückkehr an einem anderen Ort niederlassen wollte. Daran vermag auch die von den Beschwerdeführern eingereichte SFH-Länderanalyse vom 15. November 2024 nichts zu ändern (vgl. Sachverhalt C.e). Somit besteht kein Grund, von der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu den Behandlungsmöglichkeiten einer PTBS in Burundi abzuweichen (vgl. Urteile des BVGer D-4720/2024 vom 5. Februar 2025 E. 9.3.2 m.w.H., D-1357/2025 vom 11. April 2025 E. 9.3.4.2 m.w.H., D-1333/2023 vom 27. März 2024 E. 10.3.3 und 10.3.5), zumal die Sprachbarriere eine Therapie der PTBS in der Schweiz erschwert, während in Burundi dieses Hemmnis entfällt. Zudem ist festzuhalten, dass das Gesundheitswesen in Burundi, insbesondere Behandlungen von PTBS auch finanziell schwach aufgestellten Personen offenstehen (vgl. Bericht des SEM über das Gesundheitssystem in Burundi vom 10. Dezember 2024 S. 8 ff.). Auch die Behandlung von kardio-vaskulären Krankheiten (dasselbst S. 25), Diabetes (dasselbst S. 29),

Nierenkrankheiten (dasselbst S. 33) ist gemäss dem Bericht des SEM über das Gesundheitssystem in Burundi vom 10. Dezember 2024 möglich. Das blutdrucksenkende Medikament Amlodipin ist in Burundi erhältlich (vgl. daselbst S. 28).

E-6444/2024 Seite 19

E. 8.4.3.5

Gemäss dem ambulanten Bericht vom 3. März 2025 wurde die Beschwerdeführerin 2 am besagten Tag auf die Notfallstation gebracht, wo eine hypertensive Gefahrensituation festgestellt wurde. Nach der Blutdrucksenkung mittels Nifedipin und einer Analgesie konnte die Beschwerdeführerin 2 wieder entlassen werden. Die Rechtsvertreterin macht in diesem Zusammenhang in der Eingabe vom 11. März 2025 geltend, dass die Beschwerdeführerin 2 wegen einer sekundären Hypertonie auf eine engmaschige ärztliche Betreuung angewiesen sei und in Notfällen schnell medizinisch behandelt werden müsse. Der Zugang zu einer entsprechenden Behandlung in Burundi sei nicht gewährleistet. Gemäss dem besagten Bericht vom 10. Dezember 2024 des SEM verfügt Burundi über eine gute Abdeckung zur Behandlung einer Hypertension (dasselbst S. 25). Das Medikament Nifedipin ist auch in Burundi erhältlich (dasselbst S. 28). Im Austrittsbericht vom 3. März 2025 sind sodann keine Medikamente zur Behandlung einer PTBS erwähnt.

E. 8.4.3.6

Insgesamt ist eine Wegweisung trotz der beschwerdeweise erstmals geltend gemachten gesundheitlichen Probleme, insbesondere der PTBS und der benötigten Medikation nicht unzumutbar. Im Übrigen hat die Vorinstanz zutreffend darauf hingewiesen, dass die Beschwerdeführer enge Familienmitglieder (Eltern und Geschwister) im Ausland (USA, Malawi, Tansania) haben, die sie im Bedarfsfall finanziell unterstützen können. Die Beschwerdeführer sind auf die Möglichkeit hinzuweisen, bei der Vorinstanz bei Bedarf einen Antrag auf Gewährung medizinischer Rückkehrhilfe zu stellen (vgl. Art. 93 Abs. 1 Bst. d AsylG). Die Beschwerdeführer 1 und 2 haben sodann eine mehrjährige Schulbildung genossen (A 100/15 F3; A 97/11 F 20) und sind beide verschiedenen Tätigkeiten nachgegangen, auch nach der Heirat. Sie haben teilweise gar eine lukrative, selbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt (A 100/15 F40 ff.; A 97/11 F20, F25 ff.). Somit ist die Vorinstanz richtigerweise davon ausgegangen, dass die Beschwerdeführer 1 und 2 nach der Rückkehr erneut für den Lebensunterhalt der Familie aufkommen können.

E. 8.4.4

Sind Minderjährige vom Wegweisungsvollzug betroffen, bildet im Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung gemäss konstanter Praxis das Kindeswohl einen gewichtigen zusätzlichen Gesichtspunkt; dies ergibt sich nicht zuletzt aus einer völkerrechtskonformen Auslegung von Art. 83 Abs. 4 AIG im Licht von Art. 3 Abs. 1 des Übereinkommens vom 20. November 1989

E-6444/2024 Seite 20 über die Rechte des Kindes (Kinderrechtskonvention, KRK [SR 0.107]; Urteil des BVGer E-1008/2022 vom 3. Dezember 2024 E. 9.2.3). Die Beschwerdeführer machen geltend, dass die Beschwerdeführerin 3 zwischenzeitlich die deutsche Sprache erlernt habe und sich mit ihrer Berufswahl beschäftige. Sie habe Freunde gefunden und sich in der Gemeinde L. _____ integriert, wo sie wöchentlich einen Hip-Hop-Kurs besuche. Die Beschwerdeführerin 3 verbrachte den weit überwiegenden Teil ihres Lebens und ihrer Schulzeit in Burundi. Sie spricht Kirundi und es

ist davon auszugehen, dass sie aufgrund des Familienlebens auch mit der heimatlichen Kultur noch vertraut, mithin nicht von einer fortgeschrittenen Integration in der Schweiz auszugehen ist. Dies gilt erst recht für den erst vierjährigen Sohn der Beschwerdeführer. Schliesslich können die Kinder mit ihren Eltern nach Burundi zurückkehren. Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 8.5

Schliesslich obliegt es den Beschwerdeführern, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 8.6

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 10.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten den Beschwerdeführern aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da ihnen jedoch mit Zwischenverfügung vom 18. Dezember 2024 die unentgeltliche Prozessführung gewährt wurde, sind keine Kosten zu erheben.

E. 10.2

Mit Zwischenverfügung vom 18. Dezember 2024 wurde den Beschwerdeführern M^{Law} Meret Bühlmann als amtliche Rechtsbeiständin bestellt. Der von ihr in der Kostennote vom 12. Februar 2025 ausgewiesene Stunden- und Ausgabenaufwand erweist sich den Umständen des

E-6444/2024 Seite 21 vorliegenden Falles als angemessen. Unter Berücksichtigung des zusätzlichen, geschätzten Aufwandes für die Eingabe vom 11. März 2025 von einer Stunde und einem Stundenansatz von Fr. 150.– ist der amtlichen Rechtsbeiständin ein amtliches Honorar in der Höhe von pauschal Fr 2'990.– (inklusive Kosten) zuzusprechen.

(Dispositiv nächste Seite)

E-6444/2024 Seite 22

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.